

# Öffentliche Bekanntmachung

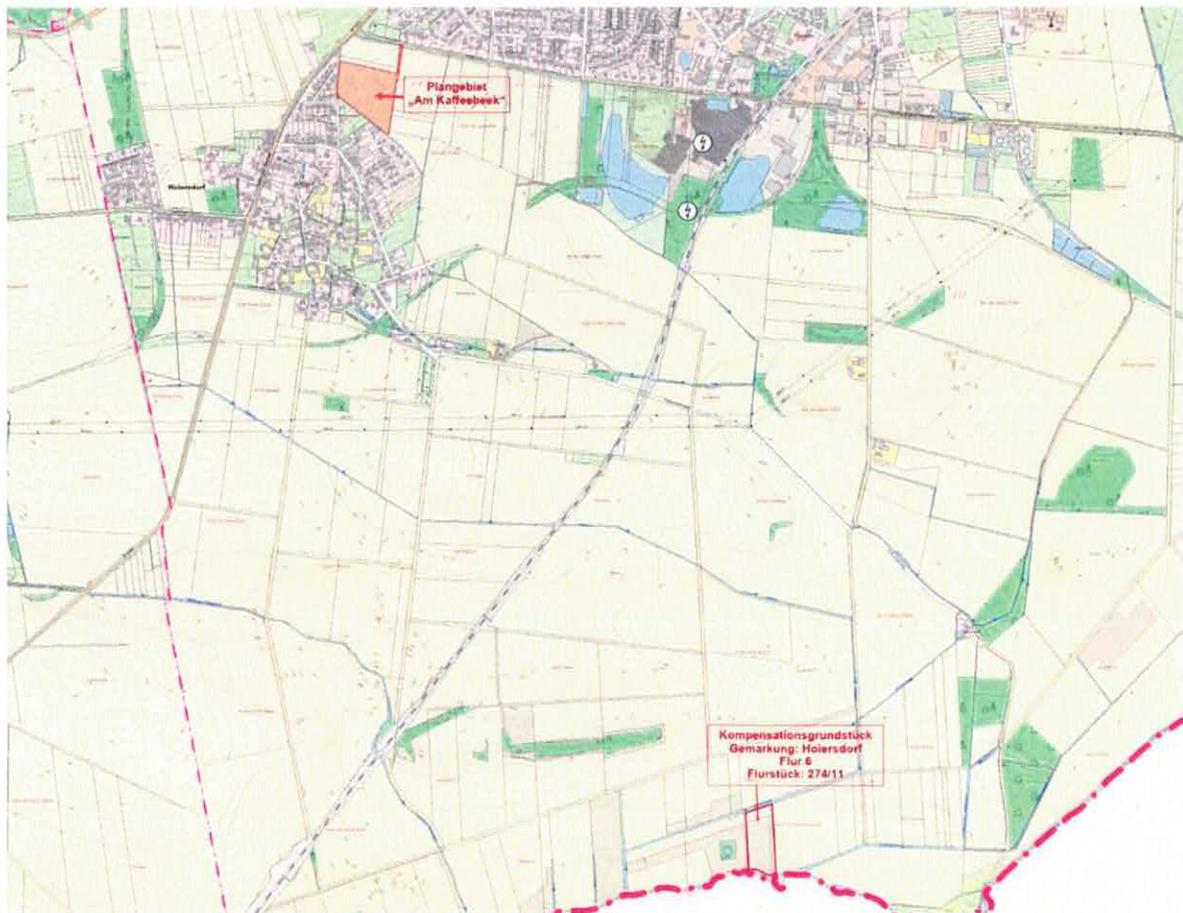
## Aufstellung Bebauungsplan „Am Kaffeebeek“ Stadt Schöningen / OT Hoiersdorf

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 die öffentliche Auslegung der Unterlagen gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgt für die Dauer eines Monats.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Kaffeebeek“, Stadt Schöningen / Ortsteil Hoiersdorf befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Hoiersdorf. Hierbei handelt es sich um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Ackerfläche). Das Kompensationsgebiet außerhalb des Plangebietes befindet sich im der Gemarkung Hoiersdorf im Bereich des sogenannten „Grünen Bandes“. Weitere Erläuterungen sind der Begründung und dem Umweltbericht zu entnehmen.



Plangebiet sowie Kompensationsgrundstück

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschl. der Begründung und des Umweltberichtes in der Zeit vom

**08.04.2022 bis einschließlich 09.05.2022**

durch eine Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Schöningen unter [www.schoeningen.de/leben/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-verfahren/](http://www.schoeningen.de/leben/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-verfahren/).

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Frau Hilal zu den folgenden Zeiten:

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

unter der Telefonnummer 05352/512-188 oder per E-Mail [frauke.hilal@schoeningen.de](mailto:frauke.hilal@schoeningen.de) zur Verfügung. Bei Bedarf können Ihnen die Unterlagen auch in Papierform bereitgestellt werden.

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Schöningen, den 31.03.2022

  
Schneider